

Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **40 (1948)**

Heft 12

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gericht Basel-Stadt die Klage vollumfänglich gutgeheissen, worauf der Beklagte Beschwerde beim Appellationsgericht wegen Willkür erhoben hat.

Das Appellationsgericht führt dazu aus: dass der Arbeitnehmer bei Austritt aus seiner Stellung verpflichtet wäre, eine Saldoquittung auszustellen, ergibt sich weder aus dem Gesamtarbeitsvertrag noch aus den Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere auch nicht aus Art. 88 OR (vgl. Kommentar Becker, Art. 88, N. 5); der Arbeitgeber hat vielmehr in der Regel lediglich Anspruch auf eine Quittung für die zu tilgende Schuld. Im vorliegenden Falle hatte der Arbeitnehmer, der sich allfällige Schadenersatzansprüche vorbehalten wollte, denn

auch ein schutzwürdiges Interesse daran, die Saldoquittung zu verweigern. Daher geriet der Arbeitgeber, der die Ausbezahlung des Lohnes an eine unzulässige Bedingung (nämlich Ausstellen einer Saldoquittung) knüpfen wollte, in Leistungsverzug. Da ferner der Arbeitnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses keinen besonderen Anlass mehr hatte, beim Beklagten vorzusprechen, war dieser nach Art. 74, Ziff. 1, OR auch verpflichtet, ihm den geschuldeten Betrag zuzusenden. Den Erwägungen des Gewerblichen Schiedsgerichts ist daher zu folgen und die Beschwerde abzuweisen.

Bl.

(Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 27. Mai 1948.)

Buchbesprechungen

William E. Rappard. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848—1948. Herausgegeben zur Jahrhundertfeier der Verfassung auf Veranlassung der Pro Helvetia, Polygraphischer Verlag.

Das Werk des Genfer Professors stellt sozusagen die offizielle Gabe dar, die der Bund dem Schweizervolk zur Jahrhundertfeier auf den Tisch legt. Dem Verfasser wurde das Thema auf Veranlassung von Bundesrat Etter durch die Arbeitsgemeinschaft Pro Helvetia vorgeschlagen, doch wurde ihm volle Freiheit gelassen, das Werk ganz nach seiner eigenen Auffassung gestalten zu dürfen. Immerhin sind gewisse Konzessionen an die auftraggebende Seite nicht zu verkennen. Der Sonderbundskrieg, der an der Wiege der Bundesverfassung stand, wird gerade nur am Rande gestreift, obwohl Rappard selber in der Einleitung nicht um die historische Feststellung herumkommt, dass die Einführung der Bundesverfassung von 1848 in der Schweiz «den Sieg eines Teiles des Volkes über den andern» bezeichnet. Und weit davon entfernt, etwa die Bestrebungen und Machenschaften der Sonderbundskantone an das Licht des Tages zu rücken, bezeugt er ihnen, dass es neben grosser Intoleranz auch «eine höchst ehrenwerte Treue gegenüber einer uralten Tradition, aufrichtiges Einstehen für die Rechte der Minderheiten und das Recht schlechthin» gab. Umgekehrt sagt er von den Begründern des Bundesstaates, dass «Unparteilichkeit und klare Erkenntnis verbieten, den Erfolg als Sieg der Vernunft über die Torheit, der Selbstlosigkeit über den Egoismus, des Lichtes über die Dunkelheit, mit einem Worte des Guten über das Böse darzustellen». Indessen sind es nicht allein diese offensichtlichen Konzessionen, die das Ungenügen des Werkes Rappards ausmachen. Die Darstellung enttäuscht, weil der Verfasser bei der Behandlung des ihm gestellten Themas eine ebenso willkürliche als ungebührliche Einschränkung vorgenommen hat, indem er sich zur Hauptsache darauf beschränkte, den Text der Verfassung von 1848 mit dem Entwurf vom Jahre 1832 zu vergleichen und die an diesem vorgenommenen Änderungen festzustellen. Da der Verfasser ausdrücklich bestätigt, dass ihm bei der Gestaltung des Werkes völlig freie Hand gelassen wurde, so fällt die Verantwortung für diese Einschränkung ausschliesslich auf ihn. Eine derartige vergleichende Studie hätte aber jeder einigermaßen intelligente Student fertiggebracht, und wenn man schon einen volks-

wirtschaftlich versierten und soziologisch geschulten Professor vom Range eines Rappard mit der Abfassung eines Werkes über die Bundesverfassung betraute, dann geschah dies doch sicher in der Erwartung, dass er tiefer in die Materie vordringen und namentlich die treibenden wirtschaftlichen Faktoren gebührend würdigen würde, was bei ihm aber nur ganz beiläufig geschieht. Auch die Hintergründe der verschiedenen Verfassungsrevisionen werden gerade nur angedeutet, wobei obendrein noch vieles in ein falsches Licht gerückt wird oder widersprüchlich erscheint. Beispielsweise räumt Rappard zwar ein, dass die Architekten der Verfassungsrevision vom Jahre 1874 beim Bau «nur Material aus besten schweizerischen Steinbrüchen verwendeten», und stellt auch ausdrücklich fest, dass die Industriekantone die ausländischen Lehren gar nicht erst abgewartet hätten, um sich durch staatliche Eingriffe für das Wohl ihrer Arbeiter zu verwenden. Gleichwohl glaubt er sich zu der Erklärung berechtigt, dass die auf eine Beschränkung der individuellen Freiheitsrechte hintendierenden Impulse immer «von jenseits des Rheins» kamen. Ferdinand Lassalle nennt er einen «Syndikalisten», was dieser nun ganz und gar nicht war, und zwar in keiner der vielen und sehr verschiedenen Deutungen, die man dieser Bezeichnung gibt. Der eigene soziale Standort des Verfassers erhellt am besten aus seinem Kommentar zur Abstimmung im Jahre 1915, in der sich das Volk mit 452 117 Ja gegen 27 461 Nein für die Einführung einer einmaligen Kriegssteuer entschied, die seitdem in verschiedenen Formen und mit verschiedenen Namen fortgeführt wurde. Trotz der Begeisterung, mit der das Gesetz geschaffen worden war, bemerkt Rappard hierzu vielsagend, halte es schwer, «darin einen Fortschritt zu sehen. Wenn auch solche Revisionen die Verfassung in ihren Grundlagen unangestattet lassen, sind sie deswegen vielleicht doch geeignet, die moralischen Fundamente etwas ins Wanken zu bringen». Angesichts der heutigen Diskussionen um die Bundesfinanzreform und speziell um die Fortführung der direkten Bundessteuer kann wohl nicht zweifelhaft sein, dass diese Bemerkung nicht nur historisch gemeint ist, sondern aktuelle Bedeutung haben soll, womit der Verfasser sein Thema allerdings auch wieder ungebührlich erweitert hat. Der entschieden wertvollste Teil des Werkes ist der Anhang, in dem der alte Text der Bundesverfassung demjenigen der Bundesverfassung vom Jahre 1874 nebst den bisher erfolgten Ergänzungen gegenübergestellt ist, wozu es aber nicht gerade der Hand eines Professors bedurfte, der immerhin einen bedeutenden Namen einzusetzen hat. ewe.

Dr. Franziska Baumgarten. Die Arbeit des Menschen. Verlag Buchdruckerei E. Baumgartner, Burgdorf. 85 Seiten.

Die erfahrene Psychologin, die vor allem auf dem Gebiet der Berufspsychologie eine internationale Autorität ist, schildert in dieser kleinen, allgemeinverständlichen Schrift klar, übersichtlich und anregend die seelischen und körperlichen Probleme des Arbeitsvorganges, wobei sie auch soziale Fragen wie Arbeitszeit, Arbeitsraum, Lohn etc. kurz streift. Wenn uns auch die Autorin nichts eigentlich Neues sagt, so ist doch ihre Schrift eine gute Zusammenfassung wichtiger, oft zu wenig beachteter Gesichtspunkte. Die im Anhang beigegebenen Arbeitsregeln können für jede Arbeit, auch für die Tätigkeit des Arbeiterfunktionärs, ausserordentlich nützlich sein. Man sollte sie abschreiben und über seinen Arbeitsplatz hängen! W.F.

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.